

RS Vwgh 1997/12/18 97/18/0461

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §36;

VwGG §48 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Der Umstand, daß der Behörde die von ihr aufgrund der Verfügung über die Einleitung des Vorverfahrens gemäß 36 VwGG vorgelegten Verwaltungsakten zuvor vom VwGH - dem sie bereits vorgelegt worden waren - zur Verfügung gestellt wurden, ändert nichts daran, daß es sich dabei um eine Vorlage iSd § 48 Abs 2 Z 1 VwGG handelt, für die im Falle des Obsiegens der belangten Behörde dieser Aufwändersatz gebührt, sofern er rechtzeitig beantragt worden ist (Hinweis B VS 20.12.1979, 53/79, VwSlg 10000 A/1979).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997180461.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at